

Satzung über die Errichtung und den Unterhalt von Unterkünften für Flüchtlinge der Stadt Dülmen vom 07.07.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 06.07.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

1. Die Stadt Dülmen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von ausländischen Flüchtlingen, die gem. § 2 der Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz der Stadt Dülmen zugewiesen worden sind
 - d) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im Sinne des §11 Ziff. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

2. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

1. Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
2. Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Ziff. 1) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Ziff. 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

1. Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
2. Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Ver-

bleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Benutzerinnen und Benutzer können jederzeit, sowohl innerhalb des Übergangsheimes, von einer Unterkunft in eine andere, als auch von dem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.

3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Beauftragten der Stadt Dülmen ist der Zutritt der zugewiesenen Wohnräume gestattet, damit sich diese vom Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner sowie vom ordnungsgemäßen Zustand der zugewiesenen Räumlichkeiten, bzw. der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften überzeugen können.

In übrigen Fällen kündigen die städt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie sonstige Beauftragte der Stadt Dülmen, den Zutritt zu den zugewiesenen Wohnräumen rechtzeitig, i. d. R. mindestens zwei Tage im Voraus, den Bewohnerinnen und Bewohnern schriftlich an. Soweit möglich soll der Zutritt in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr durchgeführt werden.

4. Durch Zuweisung und Aufnahme in eine Unterkunft sind die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der Unterkunft zu beachten,
 - b) den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Dülmen Folge zu leisten.
5. Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte oder die soziale Struktur (z.B. Verhältnis Familien/Alleinstehende) verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
6. Die Benutzerinnen und Benutzer haben das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Zuweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt wer-

den. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

7. Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der den Benutzerinnen und Benutzern überlassenen Gegenstände an einen/einer mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt Dülmen.

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die in § 2 Ziff. 1 benannten Unterkünfte einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 Ziff. 1 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
2. Die Benutzungsgebühr für die in § 2 Ziff 1 benannten Unterkünfte beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 4,00 Euro.

Daneben sind die Betriebskosten gemäß der II. Berechnungsverordnung vom 25.11.2003 (BGB I S. 2346), in der derzeit geltenden Fassung, und die Stromkosten als Pauschale zu entrichten.

3. Die Benutzungsgebühr für die in § 2 Ziff. 2 genannten Wohnungen entspricht, abweichend von § 4 Ziff. 2, der mietvertraglich von der Stadt für diese Wohnung aufzuwendenden Miete sowie den Betriebs- und Heizkosten.
4. Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Ziff. 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
5. Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe nach § 3 Ziff. 8. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.
6. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Ehepartner, Haushaltsangehörige und eheähnliche Gemeinschaften, denen gemeinsam eine Unterkunft zugewiesen wurde, haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft ersetzt die bis zum 31.07.2017 gültige Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Dülmen

Dülmen, den 07.07.2017

Stremlau
Bürgermeisterin



Anlage zur Satzung über die Errichtung und den Unterhalt von Unterkünften für Flüchtlinge der Stadt Dülmen

Stand: 01.01.2019

Unterkünfte im Sinne von § 2 Ziff. 1 der Satzung sind:

1. Am Osthoff 2
2. Am Osthoff 4
3. Am Osthoff 6
4. Am Osthoff 8
5. Am Osthoff 10
6. Am Osthoff 12
7. Am Osthoff 14
8. Am Osthoff 16
9. Am Osthoff 18
10. Am Osthoff 20
11. Am Osthoff 22
12. Am Osthoff 24
13. Am Osthoff 26
14. Am Osthoff 28
15. Am Osthoff 30
16. Am Osthoff 32
17. Am Osthoff 34
18. Am Osthoff 45
19. Am Osthoff 47
20. Am Osthoff 49
21. Bahnhofstraße 36
22. Gewerbestraße 9
23. Leuster Weg 64
24. Letterhausstraße 23

Dülmen, den 01.01.2019

Gez.

Lisa Stremlau